

Befreiung von den Vorschriften der VOB/A Erster Abschnitt

2. Modellversuch für Kommunen - Abschlussbericht



Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Befreiung von den Vorschriften der VOB/A Erster Abschnitt

2. Modellversuch für Kommunen – Abschlussbericht

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Inhalt des Modellversuches und Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem ersten und zweiten Sachstandsbericht des Forschungsinstituts	5
2.1	Evaluation und Begleitung des Modellversuches	5
3	Ergebnisse des Endberichts	7
4	Stellungnahmen der Beteiligten zum Modellversuch: Informationen aus den Workshops und Arbeitsgruppensitzungen	11
5	Bewertung	13
6	Ergebnis	17
7	Anlagen	19

1 Einleitung

Das Innenministerium hat seit 1999 in zwei Modellversuchen kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bzw. Kommunen von dem Verbot der Nachverhandlung - VOB/A - befreit. Ziel des Versuchs war, in Erfahrung zu bringen, ob durch mehr Flexibilität im Vergabewesen bessere Ausschreibungsergebnisse in Bezug auf Qualität, Preis und Fristen zu erzielen sind. Grundlage für den Modellversuch waren §§ 126 GO (alte Fassung), 31 GemHVO (alte Fassung) in Verbindung mit dem Erlass vom 4.4.2003, der im Laufe des Verfahrens mehrfach angepasst wurde. Der Versuch war bis zum 31.12.2005 befristet.

Im ersten Modellversuch waren eigenbetriebsähnliche Einrichtungen einiger Kommunen von dem Verbot der Nachverhandlung befreit. Mit Beginn des zweiten Modellversuchs hatten diese Teilnehmer auch das für den zweiten Modellversuch entwickelte Versuchsdesign anzuwenden.

Über den Hintergrund des ersten und zweiten Modellversuchs wurden der federführende Ausschuss für Kommunalpolitik sowie der mitberatende Wirtschaft-, Mittelstand- und Technologieausschuss mit den Vorlagen 13/2319 und 13/2534 informiert.

Der folgende Bericht stellt die wesentlichen Ergebnisse des zweiten Modellversuchs und dessen Bewertung durch das Innenministerium dar.

2 Inhalt des Modellversuches und Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem ersten und zweiten Sachstandsbericht des Forschungsinstituts

Im zweiten Modellversuch wurden 16 Kommunen und 1 Kreis (Modellkommunen) von der Einhaltung bestimmter Verfahrensvorschriften der VOB/A 1. Abschnitt befreit. Bewerbungsfristen, Angebotsfristen, Zuschlagsfristen und Ausführungsfristen konnten flexibel gehandhabt werden, außerdem waren Nachverhandlungen über Preise, Qualität und Qualitätsvarianten und über technische Ausführungen zugelassen. Darüber hinaus wurden umfangreiche Sicherheitsvorgaben gemacht (Dokumentation der Nachverhandlungen, Beteiligung eines Mitarbeiters des Rechnungsprüfungsamtes, 4-Augen-Prinzip bei Nachverhandlungen, Hinweis auf Korruptionserlass des IM und dessen Anwendung). Die übrigen einschlägigen Vergabevorschriften blieben unberührt. Die Ausnahmen standen unter der Prämisse, dass die Aufträge im fairen Wettbewerb vergeben werden und das Diskriminierungsverbot einzuhalten ist.

Neben den Modellkommunen fand eine Erhebung des Ist-Zustandes in 7 Kommunen und 1 Kreis (Vergleichskommunen) statt. Sie war darauf gerichtet, Daten zum Befund der Preise sowie zu Qualitäten und technischen Lösungen unter einem „herkömmlichen“ VOB/A-Verfahren zu sichern, an denen die im Zweiten Modellversuch erarbeiteten Erfahrungen gemessen werden konnten.

2.1 Evaluation und Begleitung des Modellversuches

Der Modellversuch wurde evaluiert vom Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung in Speyer. Ziel der Evaluation war, zu ermitteln, ob die Befreiungen von den Vergabevorschriften gegenüber den in der VOB/A vorgesehenen Verfahren zu günstigeren Preisen, zu Qualitätssteigerungen sowie zu besseren technischen Lösungen geführt haben.

Der zweite Modellversuch wurde unter der Leitung des Innenministeriums zusammen mit einer von den Bauverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden und einigen Ressorts besetzten Arbeitsgruppe begleitet (siehe Anlage 7.2). Daneben haben Workshops mit den am Modellversuch teilnehmenden Kommunen stattgefunden (siehe Anlagen 7.3 und 7.4).

Mit dem ersten Sachstandsbericht zum 15. März 2004 – hat das Forschungsinstitut den aktuellen Stand der Evaluation, insbesondere den Versuchsaufbau, dargestellt. Hierüber wurden die Ausschüsse mit der Vorlage 13/2855 informiert.

Mit den Vorlagen 13/3098 und 13/3441 wurden die Ausschüsse über die ersten inhaltlichen Ergebnisse aus dem zweiten Sachstandsbericht zum 31. Juli 2004 informiert.

Danach lag der Schwerpunkt der Anwendung der Ausnahmeregelungen in der Befreiung vom Nachverhandlungsverbot (95,5%). Von der Flexibilisierung der Angebots-/Bewerbungsfrist hatten 14,7%, der Zuschlagsfrist 33,0% und der Ausführungsfrist 6,6% Gebrauch gemacht.

In der Regel wurde nur eine Nachverhandlungsrunde geführt, zu der in 50,2% 2 Bieter, und in 30,3% 3 Bieter eingeladen wurden.

Gegenstand der Nachverhandlung war in 95,0% der Preis, in 31,7% die technische Ausführung und in 21% die Qualität, in 85,3% der Fälle wurden die Nachverhandlungen im Blick auf die Preise als erfolgreich eingestuft.

Nachverhandlungen führten zur deutlichen Verlängerung der Zuschlagsfrist auf durchschnittlich 45,9 Kalendertage statt im herkömmlichen Verfahren von durchschnittlich 33,3 Kalendertage. Um dem entgegen zu wirken, wurde eine Regelobergrenze von 45 Tagen eingeführt.

Erhöhter Verwaltungsaufwand durch den Modellversuch wurde von 94,4% der Modellkommunen festgestellt.

3 Ergebnisse des Endberichts

Zum 1. Dezember 2005 legte das Forschungsinstitut den Endbericht zum Modellversuch vor.

Die Ergebnisse haben im Wesentlichen die Tendenzen des zweiten Sachstandsberichtes bestätigt:

I Erfasste Verfahren

In die Auswertung wurden 1229 Antwortraster für Modellverfahren 1. Teil (Daten zum Vergabeverfahren nach Erteilung des Zuschlags), 549 Antwortraster für Modellverfahren 2. Teil (Daten nach Bauabnahme), 540 Antwortraster für Vergleichsverfahren 1. Teil, 224 Antwortraster für Vergleichsverfahren 2. Teil sowie 632 Bieterfragebögen einbezogen. Durch die hohe Zahl der erfassten Verfahren war eine zuverlässige Aussage über den Modellversuch gewährleistet.

Das durchschnittliche Auftragsvolumen lag in den Modellverfahren bei 103.282 €, in den Vergleichsverfahren bei 95.555 €.

Bei den abgerechneten Modellverfahren lag die gezahlte Vergütung bei durchschnittlich 67.526 €, in den Vergleichsverfahren insgesamt bei durchschnittlich 45.381 €.

Die Modellverfahren bezogen sich zu 66% auf Hochbaumaßnahmen und zu 34% auf Tiefbaumaßnahmen. Die Verteilung sah in den Vergleichskommunen ähnlich aus.

II Einführung unterer Wertgrenzen

Vor dem Hintergrund eines durch die Nachverhandlungen prognostizierten erhöhten Verwaltungsaufwandes führten 9 von 16 Modellkommunen eine untere Wertgrenze ein, unterhalb derer der Modellversuch nicht angewandt wurde. Das hatte zur Folge, dass insgesamt etwa jede zweite Ausschreibung in den Modellkommunen nach dem Modellversuch erfolgte.

Die internen Wertgrenzen schwankten zwischen 15.000 € (kleinere Kommunen) und 100.000 € (größere Städte).

III Implementation des Modellversuchs

Von 16 Modellkommunen erließen 14 zur Umsetzung des Modellversuchs entsprechende Richtlinien. Darin wurden im Wesentlichen die Vorgaben des Erlasses und die rechtlichen Grundsätze aufgeführt.

Im Vergleich der Erkenntnisse zum zweiten Sachstandsbericht – in Klammern - haben sich folgende Änderungen ergeben:

Der Schwerpunkt der Anwendung der Ausnahmeregelungen lag in der Befreiung vom Nachverhandlungsverbot 93,7 % (95,5%). Diese bereits zu Beginn des Verfahrens zu beobachtende Tendenz hatte sich im Laufe des Modellversuchs weiter verstärkt. Bei den sonstigen Maßnahmen Modifizierung der Angebots- und Bewerbungsfrist 25,5 % (14,7%), der Zuschlagsfrist 47,2 % (33,0%) und der Ausführungsfristen 4,8 % (6,6%) wurde eine sehr unterschiedliche Implementation in den einzelnen Modellkommunen festgestellt, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Zuschlagsfrist.

IV Gegenstand der Nachverhandlungen

Nachverhandelt wurde in der Regel über Preise. Häufig wurde ausschließlich über den Gesamtpreis verhandelt. Andere Aspekte als Preise, wie Qualität und Qualitätsvarianten, technische Ausführungen, Einhaltung von Fristen, waren hingegen von untergeordneter Bedeutung.

In den Modellkommunen gingen pro Ausschreibung durchschnittlich zwischen 4,8 und 15,6, durchschnittlich 7,4 Angebote ein. Bei höheren Auftragssummen war die Anzahl der eingegangenen Angebote größer als bei niedrigen.

Die geringere Anzahl von Angeboten hat 1 kleinere Kommune bewogen, künftig nicht mehr am Modellversuch teilzunehmen. Eine große Kommune hat wegen der damit verbundenen mangelnden Wirtschaftlichkeit und Korruptionsanfälligkeit den Versuch vorzeitig beendet. Im Rahmen der Bieterbefragung haben einige Bieter erklärt, sich künftig nicht mehr an Ausschreibungen nach dem Modellversuch zu beteiligen.

Die Preisvorstellungen der Kommunen wurden in den Modellverfahren vor den Nachverhandlungen bereits in 55,2 % der Verfahren erfüllt. Gleichwohl kam es zu Nachverhandlungen.

Lediglich in 8 der 1229 untersuchten Verfahren wurde eine zweite Nachverhandlungsrunde geführt.

In 49,4 % der Nachverhandlungen wurden 2 Bieter, in 30 % der Fälle 3 Bieter eingeladen. Damit lag die Anzahl der geladenen Bieter durchschnittlich bei 2,5.

Zu Nachverhandlungen wurden Bieter in 99,2 % der Verfahren eingeladen, weil sie das günstigste Angebot abgegeben hatten, zu 10,6% weil sie bewährte Auftragnehmer waren, zu 3,6% wegen der regionalen Nähe und zu 2,0% aus sonstigen Gründen (Mehrfachnennungen waren möglich).

Bei der Nachverhandlung wurde in 92,4 % der Fälle zumindest auch über den Preis verhandelt. Die übrigen Kriterien (technische Ausführung, Qualität, Einhaltung von Fristen) spielten eine eher untergeordnete Rolle.

In 85,6 % wurden die Nachverhandlungen im Hinblick auf den Preis von der Vergabestelle als erfolgreich eingestuft.

Die Rangfolge unter den Bietern verschob sich durch Nachverhandlungen selten. In 78,6% der Verfahren lag der Bieter, der den Zuschlag erhielt, bereits vor der Nachverhandlung an erster Stelle. Auch die Bieter, die an erster Stelle lagen, haben in 73,7% der Fälle einen Preisnachlass gewährt. Zur Beibehaltung des ersten Platzes erforderlich war der gewährte Nachlass nur in 17,5% der Fälle.

V Erzielte Einsparung

In den Nachverhandlungen konnte insgesamt ein Preisnachlass in Höhe von etwa 3,5 Mio. € erzielt werden. Bezogen auf alle Modellverfahren bedeutete dies einen durchschnittlichen Preisnachlass durch Nachverhandlungen in Höhe von 3,05 %, bezogen auf die bereits abgerechneten Modellverfahren in Höhe von 3,13 % (die Spanne beträgt 1,29% bis 5,75%). Andererseits waren in den abgerechneten Modellverfahren Nachträge in Höhe von durchschnittlich 2,49 % zu verzeichnen. Diese Nachträge lagen um 1,47 % über den Nachträgen in den echten Vergleichsverfahren. Bei Betrachtung des arithmetischen Mittelwertes der prozentualen Entwicklung betrug die effektive Einsparung in den abgerechneten Modellverfahren letztlich durchschnittlich 1,66 % (3,13 % abzüglich 1,47 %). - Bei Betrachtung des - weniger extremwertanfälligen und zugleich ein "normales" Verfahren abbildenden - Medianwertes (bezüglich der

Analyse des Medianwertes siehe Bericht des Forschungsinstituts - S. 28) betrug die Einsparung durch Nachverhandlungen in den abgerechneten Modellverfahren hingegen 2,96 %; dieser Wert bliebe auch bei Einbeziehung der jeweiligen Nachträge bestehen. Der Umstand, dass Nachträge in den Modellkommunen höher als in den Vergleichskommunen ausfielen, könnte als Indiz für die Kompensation des in den Nachverhandlungen erzielten Preisnachlasses durch erhöhte Nachträge gesehen werden. Ein allgemeingültiger Trend war indessen nicht festzustellen.

VI Verwaltungs- und Personalaufwand

25,4% der Modellkommunen haben angegeben, dass die Nachverhandlungen zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes geführt hätten, 66,3% haben lediglich eine leichte Erhöhung festgestellt.

Die durch die Nachverhandlungen entstehenden erhöhten Sach- und Personalkosten wurden im Modellversuch nicht erhoben. In den Befragungen wurde die aufgewendete Zeit für die Vorbereitung und die Durchführung der Nachverhandlungen mit jeweils 1-5 Mannstunden angegeben, also insgesamt pro Person 2-10 Mannstunden. Da zur Wahrung des 4 - Augen - Prinzips jeweils zusätzlich ein Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes an den Nachverhandlungen teilnehmen musste, ist von einem noch höheren Zeitaufwand auszugehen. Die Sachkosten wurden überhaupt nicht hinterfragt.

VII Auswirkungen auf das Gesamtverfahren

Der zweite Modellversuch führte zu einer Verlängerung der Dauer des Vergabeverfahrens und zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, was jeweils insbesondere auf das Führen von Nachverhandlungen zurückzuführen war. Im Laufe des Modellversuchs verringerten sich der Verwaltungsaufwand und die Verfahrensdauer, was auf eine Etablierung der Verfahrensmethoden hindeutet.

Die Flexibilisierung der Angebotsfrist spielte nur eine geringe Rolle. Die Angebotsfrist lag in Modellverfahren bei 23,2 Tagen, in Vergleichsverfahren bei 20,6 Tagen.

Dies gilt auch für die Bewerbungsfrist, die in Modellverfahren 18,4 Tage, in Vergleichsverfahren 22,5 Tage betrug. Die Bewerbungsfrist verkürzte sich um 4,1 Tage gegenüber den Verfahren der Vergleichskommunen.

Deutlich verlängert hat sich die Zuschlagsfrist. Nach § 19 Nr. 2 Satz 2 VOB/A soll sie nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Bei einer durchschnittlichen Zuschlagsfrist in den Modellverfahren von 49,7 Tagen wurde am 01.05.2004 eine Regellobergrenze von 45 Tagen angeordnet. Daraufhin reduzierte sich die Frist auf 46,7 Tage. Insgesamt betrug die Dauer der Zuschlagsfrist in den Modellverfahren durchschnittlich 47,8 Tage (Vergleichsverfahren 34,3 Tage).

Als Gründe für die Überschreitung der Regellobergrenze wurde neben dem Verwaltungsaufwand (47,4 %) die Personalknappheit (32,5 %) angeführt, nur in 22,7 % die Komplexität des Verfahrens.

Die für die Ausführung vereinbarten Fristen waren in den Modellverfahren mit durchschnittlich 60,2 Tagen länger als in den Vergleichsverfahren mit durchschnittlich 47,4 Tagen.

Auch die absolute Verfahrensdauer erhöhte sich. Die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Modellverfahren lag bei 56,2 Tagen (niedrigster Durchschnittswert 30,4 Tage, höchster Durchschnittswert 94,1 Tage) gegenüber 46,0 Tagen in den Vergleichsverfahren, also um 10,2 Tage über den Vergleichsverfahren.

Nach Einschätzung der Vergabestellen führte der Modellversuch in 78,4 % zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer, in 0,4 % zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer und in 21,2 % zu keiner Auswirkung.

In insgesamt 94,1% der Verfahren wurde eine - leichte oder deutliche – Verlängerung des Vergabeverfahrens speziell infolge der Nachverhandlungen attestiert.

VIII Auswirkungen auf die Qualität der Baumaßnahmen

95 % der Modellkommunen erkannten keine Auswirkungen auf die Qualität der Baumaßnahmen durch den Modellversuch. Eine Verbesserung der Ausführungs - Qualität sahen 2,4%, eine Verschlechterung 2,6 % der Modellkommunen. Die Angaben zum Auftreten erheblicher, leichter oder gar keiner Mängel waren in den Modellkommunen und Vergleichskommunen nahezu identisch. Im Wesentlichen wird festgestellt, dass die einzelnen Maßnahmen des Modellversuchs qualitätsneutral sind (Seite 51).

Die Nutzer waren überwiegend, nämlich in 95,2 % der Verfahren, mit der Ausführung der Baumaßnahme zufrieden. Bei den Vergleichsverfahren lag der Wert bei 97,6%. Diese gegenüber den Modellverfahren nahezu identischen Werte indizieren, dass der Modellversuch grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Qualität der Baumaßnahmen hatte.

IX Bieterbefragung

Die Bieter standen dem Modellversuch überwiegend skeptisch gegenüber, insbesondere der Befreiung vom Nachverhandlungsverbot. Besonders kritisiert wurde von den Bietern der Wegfall des klassischen Submissionstermins. Die Akzeptanz bei den Bietern hat sich im Laufe des Modellversuchs leicht verbessert. Der Modellversuch insgesamt wurde von 73,3 % der Bieter als nicht sinnvoll erachtet.

Vom Verlauf des Verfahrens fühlten sich 70 % der Bieter hinreichend informiert. 55,5 % erachteten das Verfahren als fair.

4 Stellungnahmen der Beteiligten zum Modellversuch: Informationen aus den Workshops und Arbeitsgruppensitzungen

Die beteiligten Kommunen haben den Versuch unterschiedlich bewertet. Teilweise waren die Kommunen sehr daran interessiert, den Modellversuch unter den bisher vorliegenden Regularieren fortzuführen, da Preisnachlässe zu erreichen seien. Die Preisnachlässe bewegten sich zwischen 0% (in 20,8% der Verfahren) und mehr als 10% (in 3,2% der Verfahren). Andere Kommunen lehnten den Versuch ab, da das Ergebnis der Einsparungen den erhöhten Aufwand nicht aufwiege. Auch wurde angemerkt, dass sich teilweise die heimischen Bieter nicht mehr auf Ausschreibungen bewerben, da sie den Markt nicht mehr einschätzen könnten (fehlender Submissionstermin).

Die Kommunalen Spitzenverbände haben immer wieder den Wunsch nach Lockerung der Vorschriften geäußert. Sie sahen in der Möglichkeit der Nachverhandlung die Chance, mehr über technische Alternativen zu verhandeln.

Die Bauseite forderte die strikte Anwendung der VOB als „Bollwerk“ gegen Korruption. Kartellbildung werde durch strikte Anwendung der VOB erschwert. Die VOB sei mittelstandsfreundlicher, da eine bessere Marktübersicht geschaffen werde. Sie führe auch zu größeren Bieterkreisen.

Das Modellverfahren baue die Korruption weiter auf. Das betriebliche Massensterben sowie ruinöser Preisverfall würden gefördert. Insgesamt sei das getestete Vergabesystem intransparent, europarechtswidrig und höchstgradig korruptionsanfällig.

Die Bieter standen dem Modellversuch, insbesondere der Befreiung vom Nachverhandlungsverbot überwiegend skeptisch gegenüber, da - entgegen den VOB-Regelungen - ein Submissionstermin mit Teilnahme der Bieter im Modellversuch nicht vorgesehen war. Sie bestätigten damit die Aussage der Kommunen.

Der Landesrechnungshof hat immer wieder auf die durch die Nachverhandlungen erhöhte Korruptionsgefahr hingewiesen. Die höhere Gefahr der Korruption wiege die durch Nachverhandlungen erzielten Preisnachlässe nicht auf. Prüfungen des LRH bei einem am Modellversuch teilnehmenden Kreis und 4 am Modellversuch teilnehmenden Kommunen haben darüber hinaus ergeben, dass die mit Erlass vorgegebenen korruptionshemmenden Regularieren in 3 Kommunen nicht eingehalten wurden.

Grundsätzlich sei die Umsetzung des zweiten Modellversuchs zwar erlasskonform erfolgt, aber die durch den Modellversuch bedingten Verfahrensabläufe hätten die Korruptionsanfälligkeiten bei den Vergabeverfahren erheblich erhöht, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Informationen über die eingegangenen Angebote an die Bieter weitergegeben werden könnten und somit eine neue Korruptionsquelle geschaffen werde. Da der Nachverhandlungsbieterkreis ein hohes Interesse habe, Kenntnisse über die Angebotspreise der Wettbewerber zu erlangen, sei zu befürchten, dass durch die zeitliche Ausdehnung die Korruptionsanfälligkeit erhöht werde. Auch die bisher vorgesehenen Maßnahmen wie ein "Vieraugenprinzip" würden nicht immer helfen. Der LRH bemängelte auch, dass Tendenzen zur Aushöhlung der VOB den aktuellen Bestrebungen zur Korruptionsbekämpfung zuwiderliefen, da sich der Modellversuch und der Runderlass des IM NRW "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" im Grunde widersprächen. Die Kritik werde im Übrigen von nahezu allen geprüften Stellen geteilt.

Kritisch wurde auch die lange Dauer der Vergabefahren gesehen.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Befreiungen von den Vorgaben der VOB/A im Rahmen des Modellversuchs zur Einschränkung des Wettbewerbs, zur Intransparenz des Vergabeverfahrens und zur Verstärkung der Korruptionsgefahren führten.

Weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte:

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP vom 20. Juni 2005 sieht die strikte Anwendung des Vergaberechts vor (Seite 5 des Vertrages); zum Vergaberecht unterhalb der Schwelle enthält der Koalitionsvertrag keine Aussage.

Im Entwurf einer auslegenden Mitteilung, in dem EU-Vertrag und EuGH-Rechtsprechung herangezogen werden, um Grundprinzipien wie das Transparenzgebot und das Diskriminierungsverbot, die nach Auffassung der Kommission den Rang primären Gemeinschaftsrechts haben, sieht allerdings die EU-Kommission vor, auch für alle Fälle einer Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber außerhalb der EU-Richtlinie für verbindlich zu erklären.

5 Bewertung

Bei der abschließenden Bewertung des Modellversuchs durch das Innenministerium NRW sind folgende Wirkungen und Risiken berücksichtigt worden:

Verlust der Planungssicherheit bei den Bietern

Die Flexibilisierung der Fristen - Bewerbungsfristen (§ 18 VOB/A), Angebotsfristen (§ 18 VOB/A), Zuschlagsfristen (§ 19 VOB/A) und Ausführungsfristen (§ 11 VOB/A) – haben die im Ergebnis deutliche Verlängerung der Modellverfahren ermöglicht. Die Komplexität des Verfahrens war nur in 22,7 % der Modellverfahren Grund für die Verlängerung der Fristen.

Die Verlängerung der Fristen wirkte sich negativ auf die Planungssicherheit auf der Bieterseite aus und benachteiligte insbesondere kleine Unternehmen. Dieser Aspekt führte dazu, dass sich einige Bieter nicht mehr an Modellverfahren beteiligten, da sie sich lange im Ungewissen befanden, ob sie überhaupt zu Nachverhandlungen eingeladen würden und, falls ja, dann den Auftrag erhielten.

Verringerung der Transparenz

Gem. § 22 VOB/A wird im regulären Verfahren der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung gemeinsam mit den Bietern ein Eröffnungstermin durchgeführt. Hierdurch wird für die Bieter Transparenz bezüglich der Angebote der Mitbieter und des ordnungsgemäßen Ablaufes des Submissionstermins hergestellt. Die Bieter erhalten ferner die Möglichkeit, sich einen Überblick über den Markt zu verschaffen und ihre Unternehmensstrategie entsprechend auszurichten.

Im Versuchs-Design gab es keinen gemeinsamen Eröffnungstermin, so dass durch die Lockerung des Nachverhandlungsverbotes die Transparenz verringert wurde, die Möglichkeit der Markterkundung und die Planungssicherheit bei der unternehmerischen Betätigung eingeschränkt wurden.

Möglicher Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Nachverhandlungen wurden nicht mit allen Bietern aufgenommen, sondern mit einigen wenigen, deren Angebote die preiswertesten waren. Der im Versuchs-Design vorgenommene Ausschluss bestimmter Bieter von Nachverhandlungen könnte als diskriminierend angesehen werden.

Damit entsteht aber auch das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung durch die EU - Kommission, die in ihrem Entwurf einer auslegenden Mitteilung zur Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte v. 11.10.2005 die Prinzipien Transparenz und Nichtdiskriminierung als primärrechtliche, auch unterhalb der Schwellenwerte zu beachtende Grundsätze des Gemeinschaftsrechtes bezeichnet hat.

Geringe Einsparpotentiale

Die Nachverhandlungen über Preise haben einen durchschnittlichen Preisnachlass von 1,66%, bzw. 2,96 % (Medianwert) der Angebotssumme eingebracht. Dem steht eine deutliche Verlängerung der Zuschlagsfristen auf fast 48 Tage und damit auch insgesamt eine Verlängerung des Vergabeverfahrens (dazu Ziff. 6.1) gegenüber.

Hochrechnungen über eventuelle Einsparpotentiale der Kommunen in NRW gesamt sind schwierig. Dennoch soll hier der Versuch unternommen werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des abgeschlossenen nordrhein-westfälischen Modellversuchs, der vom Land Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die in der bayerischen Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005 enthaltene Wertgrenzenregelung unterhalb der EU-Schwellenwerte und den hierzu bisher vorliegenden Erfahrungen kann in etwa abgeschätzt werden, zu welchen Einsparpotenzialen Nachverhandlungen führen könnten.

Nach Schätzungen des Innenministeriums handelt es sich bei rd. 90 % aller kommunalen Bauaufträge um Vergaben, deren Volumen unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren schätzt darüber hinaus nach ersten vorliegenden Erfahrungen mit der neuen Wertgrenzenregelung, dass durch diese bis zu 90 % aller Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte freihändig vergeben werden, also im Einzelfall in einem Bereich unterhalb von 30.000 EUR liegen. Bedingt durch die strukturellen Unterschiede der Länder könnte nach vorsichtigerer Schätzung für NRW angenommen werden, dass bei Übernahme der bayerischen Wertgrenzenregelung rd. 70 % aller kommunalen Bauaufträge unterhalb der EU-Schwelle in den Bereich der freihändigen Vergaben fielen. Dadurch wird der Anteil der Bauaufträge, die für eine Lockerung des Nachverhandlungsverbotes in Betracht kommt, auf unter 30 % reduziert, weil die übrigen Aufträge entweder oberhalb der EU-Schwelle oder freihändig vergeben werden.

Bezogen auf das mögliche Einsparpotential in Nordrhein-Westfalen würde dies bedeuten: Das Volumen von Bauaufträgen der Kommunen zuzüglich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wird auf der Basis statistischer Daten des Gemeindefinanzberichts und des LDS der letzten Jahre auf insgesamt ca. 3.380 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Abzüglich der oben beschriebenen Kappungen für Aufträge oberhalb der EU-Schwelle (10%) und für freihändige Vergaben (davon 70%) verbliebe ein Vergabevolumen für Bauleistungen im Gesamtwert von geschätzten 913 Mio. EUR, das für Nachverhandlungen geeignet wäre. Bei 1,66 % durchschnittlichem Preisnachlass könnte somit ein Einsparpotential von ca. 15,15 Mio. EUR realisiert werden. Unter Zugrundelegung des Median von 2,96 % wären dies etwa 27,01 Mio. EUR. Gleichmäßig auf alle 427 Gebietskörperschaften verteilt, würde dies einen Vorteil von durchschnittlich jeweils nur 35.478 EUR bzw. 63.262 EUR bewirken. Zusätzlich geschmälert würde dieser Wert durch den mit den Nachverhandlungen verbundenen Mehraufwand für Personal- und Sachmittel.

- Nachverhandlungen über Qualität und Qualitätsvarianten fanden in 12,7% der Modellverfahren statt und waren in 5,9 % der Verfahren erfolgreich.

Dem steht eine Erhöhung der Preise gegenüber.

- Nachverhandlungen über technische Ausführungen fanden in 16,4 % der Verfahren statt und waren zu 7,8 % erfolgreich. Aussagen über hierdurch hervorgerufene Preiserhöhungen oder – reduzierungen wurden im Bericht des FÖV nicht getroffen.

- Die Nachverhandlungen haben zu keinen nennenswerten Qualitätseinbußen geführt.

Bürokratieaufbau statt –abbau

Die Nachverhandlungen führten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Diese – im Vorfeld des Versuchs erwartete - Folge steht im Widerspruch zu dem Willen der Landesregierung zur Verschlinkung der Verwaltung und zum Bürokratieabbau.

Zwar ist vorherzusehen, dass der Verwaltungsaufwand bei regulärer Anwendung des Versuches geringer wird, da erstens die Datenerhebung für das Forschungsinstitut entfällt und zweitens eine gewisse Routine eintreten wird. Aber allein die Sicherheitsvorgaben (siehe Ziffer 2), die bei der Lockerung des Nachverhandlungsverbotes zur Vermeidung von Korruption zu treffen sind, führen immer noch zu erhöhtem Verwaltungsaufwand.

Diese unabdingbare Folge steht dem erklärten Willen der Landesregierung zu einem beschleunigten Bürokratieabbau und einer schlanken Verwaltung entgegen. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu:

„Ein wichtiges Ziel der Koalition der Mitte ist die Beseitigung von Überregulierungen und unnötiger Bürokratie“ (S.9 des Vertrages).

Zwar betrifft diese Aussage im engen Sinne nur die staatliche und nicht die kommunale Verwaltung, aber der Gedanke ist durchaus auf den kommunalen Bereich übertragbar. Der Staat kann, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse der Kommunen und die Ziele Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, kein Interesse daran haben, dass in der kommunalen Verwaltung Bürokratie auf- statt abgebaut wird. Die Lockerung des Nachverhandlungsverbots mit seinen dann per Erlass vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen eröffnet aber gerade diese Möglichkeit. Das Land würde sich auch widersprüchlich verhalten, wenn es einerseits Initiativen zum staatlich verordneten Standardabbau bei den Kommunen einleitet, andererseits aber neue Standards vorschreibt.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand ist auch Grund dafür, dass nicht alle Modellkommunen für die Fortführung des Modellversuches sind.

Erhöhung der Korruptionsgefahr

Die im Erlass für die Nachverhandlungsverfahren vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen wurden teilweise von den Kommunen vernachlässigt. Eine Erhöhung der Korruptionsgefahr liegt auf der Hand.

Nachverhandlungen sind unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Korruption besonders kritisch zu sehen.

Der Baubereich ist der am meisten korruptionsgefährdete Bereich. Unbestritten ist, dass das gesamte Vergabeverfahren von der Leistungsbeschreibung bis zur Abrechnung eine Vielzahl von Einfallstoren für Korruption enthält. Dadurch, dass im Anschluss an die ohne Bieter stattfindende Angebotseröffnung bis zum Abschluss der Nachverhandlungen eine Reihe interner Stellen in den Kommunalverwaltungen und oftmals auch Externe in die Vergabeverfahren involviert sind, besteht gegenüber dem Verfahren nach VOB eine erhöhte Korruptionsgefahr. Der deutlich verlängerte Zeitraum zwischen der Angebotseröffnung und dem Zuschlag ist kritisch zu sehen, da hier die „Gefahr einer Bevorzugung einzelner Bieter“ liegen kann.

Der Korruptionsgefahr kann man durch die in das Verfahren eingebauten Parameter wie 4-Augen-Prinzip, Dokumentation der Nachverhandlung, Begleitung der Nachverhandlung durch einen Mitarbeiter des RPA nur bedingt begegnen. Es widerspricht darüber hinaus den Bemühungen der Verwaltung, Korruptionsgefahren zu minimieren, wenn durch die Ermöglichung von Nachverhandlungen ein weiteres Einfallstor für Korruption weit aufgestoßen wird.

Der Frankfurter OStA Wolfgang Schaupensteiner, einer der angesehensten Korruptionsermittler in Deutschland, weist auf die Gefahren durch die Ermöglichung von Nachverhandlungen wie folgt hin (Mail an die Bauindustrie NRW v. 19.04.2004): „Die Zulassung von Preisnachverhandlungen wird einerseits

bei den Bieterfirmen die Neigung verstärken, sich in Absprachekartellen zusammenzuschließen, andererseits schafft die Nachverhandlung neue Einbruchstellen für rechtswidrige Einflussnahmen auf Vergabeentscheidungen, z.B. durch Vorabinformation.“ Als „geradezu weltfremd“ bezeichnet er die vom Innenministerium vorgenommene Einführung des „4-Ohren-Prinzips“ bei fernmündlichen Nachverhandlungen.

Prozessrisiko

Das Verfahren der Nachverhandlungen birgt wegen der Haltung der EU-Kommission das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot und das Diskriminierungsverbot in sich.

6 Ergebnis

Wie aufgezeigt, gehen die Vorteile des Versuches mit ebenfalls in Kauf zu nehmenden Nachteilen einher. Als positiver Effekt sind die durch die Nachverhandlungen zu erzielenden finanziellen Einsparungen für die Auftraggeber zu vermerken (Rendite 1,66 % bzw. ein Medianwert von 2,96 %). Die Nachteile liegen in einer Verlängerung der Dauer der Vergabeverfahren, der Gefahr einer erhöhten Korruptionsanfälligkeit der Verfahren, der Gefährdung des Transparenzgebotes und der Gefahr der Diskriminierung. Gleichzeitig ist auch eine vermehrte gerichtliche Überprüfung der Verfahren zu besorgen.

Die Landesregierung hat den Bürokratieabbau und eine verbesserte Korruptionsbekämpfung, sowie die strikte Anwendung der VOB zu ihren Zielen erklärt. Dies führt zu dem Schluss, dass die mit Nachverhandlungen zu erzielenden Einspareffekte die in Kauf zu nehmenden Nachteile nicht überwiegen können. Der Modellversuch ist deshalb mit Ablauf des 31.12.2005 zu Ende gegangen und wird nicht fortgesetzt.

7 Anlagen

7.1 Bericht des Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

7.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe

7.3 Teilnehmende Kommunen

7.4 Vergleichskommunen

7.5 Mustererlass des Innenministeriums

7.6 Verfahrensvorschriften (01.01.2005)

7.1 Bericht des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung

7.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe

Kommunale Spitzenverbände:

- : Landkreistag NRW
- : Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- : Städtetag NRW

Verwaltungsebene:

- : Bezirksregierung Düsseldorf
- : Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
- : Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- : Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
- : Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
- : Landesrechnungshof
- : Ministerium für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
- : Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen
- : Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Bau

- : Baugewerbliche Verbände Nordrhein
- : Baugewerbliche Verbände Westfalen
- : Fachverbände des Handwerks NRW e.V.
- : Handwerkstag NRW
- : IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand Vorstandsbereich XI - Baustoff II Region Nordrhein-Westfalen
- : Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland e.V.
- : Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Westfalen e.V.
- : Vereinigung der Industrie- und Handelskammer in NRW
- : Westdeutscher Handwerkskammertag
- : Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NRW e.V.

Wissenschaftliche Begleitung:

Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer

7.3 Teilnehmende Kommunen

Gemeinde Burbäch	Kreis Siegen-Wittgenstein	Bezirksregierung Arnsberg
Gemeinde Eslohe *	Hochsauerlandkreis	Bezirksregierung Arnsberg
Stadt Werl	Kreis Soest	Bezirksregierung Arnsberg
Stadt Lippstadt	Kreis Soest	Bezirksregierung Arnsberg
Stadt Bad Lippspringe	Kreis Paderborn	Bezirksregierung Detmold
Stadt Rietberg	Kreis Gütersloh	Bezirksregierung Detmold
Kreis Paderborn		Bezirksregierung Detmold
Stadt Krefeld		Bezirksregierung Düsseldorf
Stadt Moers	Kreis Wesel	Bezirksregierung Düsseldorf
Stadt Bergisch Gladbach	Rheinisch-Bergischer Kreis	Bezirksregierung Köln
Stadt Düren	Kreis Düren	Bezirksregierung Köln
Stadt Eschweiler	Kreis Aachen	Bezirksregierung Köln
Gemeinde Nettersheim	Kreis Euskirchen	Bezirksregierung Köln
Stadt Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Bezirksregierung Köln
Stadt Aachen		Bezirksregierung Köln
Stadt Gelsenkirchen		Bezirksregierung Münster
Stadt Gladbeck	Kreis Recklinghausen	Bezirksregierung Münster

* Eslohe nimmt seit März 2004 nicht mehr am Versuch teil.

7.4 Vergleichskommunen

Stadt Sundern
Stadt Barntrup
Stadt Gummersbach
Gemeinde Simmerath
Stadt Köln
Stadt Rheine
Kreis Warendorf

Kreis Hochsauerland
Kreis Lippe
Oberbergischer Kreis
Kreis Aachen

Kreis Steinfurt

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster
Bezirksregierung Münster

7.5 Mustererlass des Innenministeriums (05.11.2004)

Ergänzung der Erlasse und /oder Handreichungen/Verfahrensvorschriften:

- : Erlass vom 04.04.2003
- : Erlass vom 20.08.2003
- : Erlass vom 13.10.2003
- : Erlass vom 16.10.2003
- : Erlass vom 01.05.2004

Verfahrensvorschriften 2. Modellversuch VOB/A 1. Abschnitt

1. Welche Daten dürfen in der Mitteilung an die unterlegenen Bewerber nach durchgeführter Nachverhandlung enthalten sein?

Hier gelten sinngemäß die Regelungen über Mitteilungen an nicht berücksichtigte Bewerber oder Bieter im Rahmen einer nationalen Ausschreibung (§ 27 VOB/A).

2. Sind Preisverhandlungen im Rahmen von Telefonkonferenzen zulässig?

Nachverhandlungen, die sich ausschließlich auf den Endpreis beziehen, sind im Wege der Telefonkonferenz zulässig, allerdings muss der wesentliche Verhandlungsinhalt – wie auch während des übrigen Verfahrens – in Vermerkform festgehalten werden. Das Vier-Augen- (Vier-Ohren) Prinzip ist einzuhalten.

3. Ist ein zweistufiges Nachverhandlungsverfahren zulässig?

Das von einer Kommune vorgestellte zweistufige Nachverhandlungsverfahren dergestalt, dass der (fern) mündlichen Verhandlung in einem zweiten Schritt die schriftliche Fixierung des Verhandlungsergebnisses folgt – eventuell auch durch FAX – ist zulässig, sofern die übrigen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden, d.h. die schriftliche Fixierung muss, wie auch das Angebot selbst, bei der Angebotssammelstelle bis zu einem bestimmten, in der Regel kurzfristig festgesetzten Zeitpunkt, eingehen, dort gesammelt und sodann der Vergabestelle übergeben werden, wobei das Vier-Augen-Prinzip zu wahren ist.

Bei Telefonkonferenzen wird das „Vier-Augen-Prinzip“ im Wesentlichen durch ein „Vier-Ohren-Prinzip“ ersetzt werden. Der daraufhin von der Vergabestelle zu fertigende

Vermerk ist dann wiederum von den beiden Beschäftigten, die an der fernmündlichen Unterredung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Entsprechendes gilt, wenn der Bieter, mit dem die Telefonkonferenz geführt wurde, sein Angebot schriftlich per Fax bestätigt. Es muss sichergestellt sein, dass dieses Fax, wie auch im Übrigen das schriftliche Angebot, bei einer von Submission und Beschaffung getrennten Sammelstelle eingeht und dort gemäß § 22 (3) Nr. 2 VOB/A gekennzeichnet und in eine Nachtragsniederschrift aufgenommen wird.

4. Schwellenwerte

Ob die teilnehmenden Kommunen jede VOB-Vergabe oder aber aus Gründen der Begrenzung des Verwaltungsaufwands Vergaben erst oberhalb eines von ihr bestimmten Auftragswertes nach dem Versuchsdesign durchführen wollen, obliegt allein ihrer Entscheidung.

Abgesehen davon, dass die Höhe des Schwellenwertes je nach Größe der Kommune variieren wird, sollte vor dem Hintergrund, dass der Gutachter möglichst viele auswertbare Ergebnisse benötigt, hiervon nur sehr maßvoll Gebrauch gemacht werden.

5. Zulässigkeit von Nachverhandlungen mit allen am Nachverhandlungsverfahren teilnehmenden Bietern über Nebenangebote eines oder einzelner Bieter

Das Nachverhandeln über Nebenangebote eines Bieters oder einzelner mit allen am Nachverhandlungsverfahren teilnehmenden Bietern über dessen/deren technische Möglichkeiten ist rechtlich unzulässig.

Ebenfalls unzulässig ist es, eine von einem Bieter entwickelte technische Lösung und damit eine nach Urheberrecht zu schützende Leistung im Wege der Nachverhandlung

mit weiteren Bietern zu erörtern und diesen die Möglichkeit einer Angebotsabgabe hierauf zu eröffnen.

Zulässig dürfte dagegen der Fall sein, dass neue technische Lösungen erst während der Nachverhandlungen mit den Bietern gemeinsam entwickelt werden.

Die Verhandlungspflicht über vom Auftraggeber zulässigerweise gewünschte Leistungsänderungen (nicht beruhend auf Änderungsvorschlägen der Biet-Daten) erstreckt sich auf alle am Nachverhandlungsverfahren teilnehmenden Bieter.

6. Inhalte der Mitteilungen in den verschiedenen Verfahrensstadien

- Nach Submission: Mitteilung an die ausscheidenden Bewerber etwa mit folgendem Wortlaut:

„Hiermit informieren wir Sie darüber, dass Ihr Angebot im weiteren Nachverhandlungsverfahren nicht berücksichtigt werden kann, weil deutlich günstigere Angebote vorliegen.“

Einladung an die zur Nachverhandlung ausgewählten Bewerber

„Nach Ziffer der ergänzten Bewerbungsbedingungen werden Sie zur Nachverhandlung eingeladen. Ggfls.: Die zu verhandelnden Angebote liegen zwischen € und €. (oder Rangfolge ohne Namen)“

- Absage nach durchgeführter Nachverhandlung

„Hiermit informieren wir Sie darüber, dass auf Ihr Angebot – auch in der Form, die es im Zuge der Nachverhandlung erhalten hat – der Zuschlag nicht erteilt werden konnte.

Der Zuschlag wurde auf das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von € erteilt.“

Fakultativ kann auch der Name des Bieters genannt werden.

Zusätzlich dürfen nach Abschluss des Verfahrens die Namen aller Bieter und die Gebote sowie der Name desjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, mitgeteilt werden, da im Rahmen des Modellversuches ein Eröffnungstermin, an

dem Bieter teilnehmen, nicht stattfindet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Nachverhandlungen über die Preise oder auch über technische Änderungen geführt wurden. Zur Evaluation des Verfahrens ist es erforderlich, mit dem geänderten Verfahren zu einem bestimmten Stichtag zu beginnen. Daher lasse ich diese Änderung ab 1.1.2005 zu.

Zur Klarstellung weise ich noch mal darauf hin, dass unabhängig davon § 27 Ziffer 2 VOB/A gilt.

7. Welche Verwaltungsunterlagen werden dem Vergabeausschuss zur Verfügung gestellt?

Da die Verwaltungsunterlagen nicht nur den Ratsmitgliedern bekannt werden, sondern einer Vielzahl von Verwaltungsdienststellen (über Druckerei, Poststelle, Kämmerei, Organisationsamt usw.) wäre es, um ungewollte „Vorabinformationen“ zu vermeiden, untunlich, in die Vorlagen detaillierte Angaben über das Submissionsergebnis und die Verhandlungsergebnisse aufzunehmen. Daher sollten lediglich die Anzahl der eingegangenen Angebote, die Anzahl der zur Nachverhandlung eingeladenen Bieter sowie die Angebotsendsummen dieser Bieter unter Einbeziehung des Nachverhandlungsergebnisses aufgenommen werden.

Dagegen ist es möglich, den Ausschussmitgliedern in einer Tischvorlage den Mindestbietenden mit Angebotssumme zu benennen.

8. Hinweis auf Teilnahme am Modellversuch bei Bekanntmachung der Ausschreibung

Wie im Erlass vom 20.08.2003 festgelegt, ist bei den Ausschreibungen auf die Teilnahme am Zweiten Modellversuch (einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung) mit Aufführung der o. a. Ausnahmetatbestände deutlich hinzuweisen. Sofern keine Vergaberichtlinien (siehe Erlass) bestehen, ist der Erlass beizufügen.

Der Hinweis auf die Teilnahme am Modellversuch ist auch bereits bei der Bekanntmachung der Ausschreibung aufzunehmen.

Hinweis:

Diese Verfahrensvorschriften werden ggfls. ergänzt (z. B. nach weiteren Workshops).

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871 - 01
Telefax: 0211/871 - 3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Stand: März 2006

Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de